

Satzung

Sachsen-Anhaltinischer Bogensportverband e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Aufgaben des STBV	2
§ 4 Neutralität, Kinder- und Jugendschutz	3
§ 5 Mitglieder des STBV	3
§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Beitragswesen	4
§ 9 Organe des Verbandes	5
§ 10 Delegiertenversammlung	5
§ 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	5
§ 12 Durchführung der Delegiertenversammlung	6
§ 13 Präsidium	7
§ 14 Wahl des Präsidiums	8
§ 15 Beendigung von Präsidiumsämtern	8
§ 16 Kassenprüfer und deren Rechte und Pflichten	9
§ 17 Datenschutzrichtlinie	9
§ 18 Haftungsausschlussregelung	10
§ 19 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung	10
§ 20 Sprachliche Gleichstellung	11
§ 21 Inkrafttreten	11
Historie	12

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Sachsen-Anhaltinischer Bogensportverband, abgekürzt STBV.
2. Der STBV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der STBV hat seinen Sitz in Magdeburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit

1. Der STBV verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der STBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des STBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Zweck des STBV ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Bogensports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Verbandszweck soll insbesondere durch sportliche Veranstaltungen, Verbandsveranstaltungen sowie mittels Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, gemäß sportlicher Regeln verwirklicht werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des STBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Die maximale Höhe der jährlichen Vergütung richtet sich nach § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz.

§ 3 Aufgaben des STBV

Der STBV hat folgende Aufgaben:

1. die Ausrichtung von Bogensportveranstaltungen im Land Sachsen-Anhalt unter Einhaltung der Regeln und Bestimmungen des Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.
2. die Organisation und Durchführung von Wettbewerben,
3. Förderung und Pflege des Bogensports als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport,
4. die Talentförderung im Bogensport,
5. die Ausbildung und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern,
6. die Vertretung des Bogensports gegenüber Behörden und anderen Verbänden bzw. Organisationen.

§ 4 Neutralität, Kinder- und Jugendschutz

1. Der Verband ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verband fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Staatsangehörigkeit, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.
2. Der Verband, seine Mitglieder sowie seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitglieder des STBV

1. Mitglieder sind gemeinnützige eingetragene Vereine sowie Bogensporttreibende Abteilungen gemeinnütziger eingetragener Sportvereine und gemeinnützige Gemeinschaften.
2. Mitglied werden kann nur, wer seinen Rechtssitz im Land Sachsen-Anhalt hat.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den STBV ist in Schriftform beim Präsidium zu beantragen. Für eine Aufnahme in den STBV müssen die Antragsteller die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung sowie Vereine die Eintragung im Vereinsregister nachweisen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung in Schriftform durch das Präsidium.
3. Mitglieder können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in Schriftform gegenüber dem Präsidium ihren Austritt erklären.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem STBV, der nur aus wichtigem Grund durch das Präsidium erklärt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen (außer § 8 Nr. 2) gegenüber dem Verband trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung im Rückstand ist oder Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes in erheblichem Maße verletzt.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich unter Einhaltung einer Frist zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich durch das Präsidium zu begründen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss ist der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Delegiertenversammlung kann das Präsidium das Ruhen der Mitgliederrechte per Beschluss anordnen. Dies entbindet das Mitglied nicht von der Beitragspflicht.

5. Ist ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.
6. Die Mitgliedschaft der Mitglieder endet zudem mit der Löschung des STBV aus dem Vereinsregister sowie bei Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitglieds.
7. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband, gleich aus welchem Grund, erlöschen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes.
Bestehende offene Verbindlichkeiten bleiben davon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a) an den Veranstaltungen des STBV teilzunehmen, insbesondere an der Delegiertenversammlung,
 - b) an den Sportprogrammen des STBV teilzunehmen, wenn sie ordnungsgemäß gemeldet sind und die entsprechenden Beiträge entrichtet haben,
 - c) auf finanzielle Bezuschussung von Bogensportveranstaltungen gemäß der Finanzordnung, bei denen der Veranstalter Startgelder erhebt.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung, die Verbandsordnungen sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums des STBV zu beachten,
 - b) den STBV bei seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen, dessen Zweck zu fördern und seine Interessen zu wahren,
 - c) fristgemäß die in der Finanzordnung festgelegten Beträge und Gebühren zu entrichten sowie termingemäß die Meldung zur Bestandsverwaltung zu erbringen,
 - d) Anschriftenänderungen der Abteilungsleiter und Vereinsvorstände mitzuteilen sowie Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind, bekannt zu geben,
 - e) die Verbände vollumfänglich anzuerkennen, denen der STBV angeschlossen ist.

§ 8 Beitragswesen

1. Es werden Geldbeträge als jährliche Beträge erhoben.
2. Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Finanzordnung.

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe des STBV sind:

- a) die Delegiertenversammlung und
- b) das Präsidium.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des STBV.
2. Der Delegiertenversammlung obliegen:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Anträge und zu Satzungsänderungen,
 - e) die Entscheidung über die Auflösung des STBV,
 - f) die Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsabrechnung (Jahresabschluss) und zur Haushaltsplanung,
 - g) die Beschlussfassung über die Finanzordnung sowie die Höhe und Fälligkeit der Beiträge.

§ 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder sowie den Mitgliedern des Präsidiums des STBV zusammen.
2. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 16 Jahre alt sein.
3. Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen, Gemeinschaften und Vereine richtet sich nach der Zahl der ihnen angehörenden Mitglieder in der folgenden Staffelung:

bis	24 Mitglieder	2 Delegierte
von	25-49 Mitglieder	3 Delegierte
von	50-74 Mitglieder	4 Delegierte
ab	75 Mitglieder	5 Delegierte

Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der gemeldeten Mitglieder der Mitgliedsvereine und -gemeinschaften am Tag der Einladung zur Delegiertenversammlung.
4. Zusätzlich zu den entsandten Delegierten der Mitglieder sind die Mitglieder des Präsidiums stimmberechtigte Delegierte.
5. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann dieser seine Stimmberechtigung auf einen anderen stimmberechtigten Delegierten übertragen. Ein Delegierter kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinigen. Mitglieder des Präsidiums, Vereinsvorsitzende und Abteilungsleiter können maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmenübertragungen müssen in Schriftform im Original zur Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

§ 12 Durchführung der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Einladung hat schriftlich oder per elektronischer Post an die zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilte Adresse mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe des Tagungsortes, des Zeitpunkts und der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder durch den Vizepräsidenten einberufen und durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
4. Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
5. Bis drei Wochen vor Beginn der Delegiertenversammlung können in Schriftform Anträge gestellt sowie Ergänzungen der Tagesordnung beim Präsidium beantragt werden. Alle zur Delegiertenversammlung frist- und formgerecht eingereichten Anträge werden spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
6. Im Ausnahmefall können bis zum Tag der Versammlung noch Dringlichkeitsanträge in Schriftform an die Delegiertenversammlung gestellt werden. Diese können durch Entscheidung der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
7. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, diesen verbessern, kürzen oder erweitern (Abänderungsanträge), sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen, wenn sie in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter vorgelegt werden.
8. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung oder in geheimer Abstimmung, wenn 2/3 der Stimmen dies verlangen. Ausnahme ist die Wahl des Vorstandes, die im § 14 Nr. 5 geregelt ist
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
10. Für die Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen (außer Änderung des Verbandszwecks) ist eine 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen nötig.
11. Beschlüsse zur Änderung des Verbandszwecks des STBV bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Für die Wirksamkeit dieser Beschlussfassung müssen mindestens 2/3 der zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein.
12. Präsidium und Kassenprüfer werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
13. Für die Dauer der Durchführung der Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer wählt die Delegiertenversammlung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Delegierten. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gewählt. Gewählt werden können Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

14. Als gewählt gilt der Kandidat, der die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
15. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann durch das Präsidium einberufen werden, wenn das Präsidium dies im Interesse des STBV für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.
16. Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung per Mail zuzuleiten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versand per Mail in der Geschäftsstelle des STBV von einem Delegierten, schriftlich oder per E-Mail, Einspruch eingelegt wird. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Präsidium

1. Dem Präsidium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der Präsident,
 - b) der Vizepräsident,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Feldbogenwart,
 - e) der Jugendwart und
 - f) der Kampfrichterobmann
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Die Vertretung gerichtlich und außergerichtlich erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
3. Das Präsidium leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Verbandsordnungen, wie es der Verbandszweck zur Förderung der Mitglieder, zur Förderung des Bogensports und damit der Verbandsinteressen erfordert.
4. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
5. Das Präsidium regelt im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst und gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Das vertretungsberechtigte Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 14 Wahl des Präsidiums

1. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt; sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Personalunion zwischen den Präsidiumsämtern ist unzulässig
2. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus, so kann das verbleibende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Eine Nachwahl der vakanten Position erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung für die Restdauer der normalen Wahlperiode des Präsidiums.
3. Wählbar in ein Präsidiumsamt sind, mit Ausnahme des Jugendwarts, alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Jugendwart können auch Personen gewählt werden, die noch nicht 18, aber mindestens 16 Jahre alt sind. Hierfür ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kandidaten bzw. Amtsinhaber müssen einem Mitglied angehören.
4. Abwesende können nur dann in ein Präsidiumsamt gewählt werden, wenn sie dazu die Kandidatur und die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben.
5. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt einzeln und geheim für die jeweilige Funktion.
6. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Wird bei dieser Stichwahl die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist keiner der Kandidaten gewählt. Es erfolgen Stichwahlen, bis einer der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Beendigung von Präsidiumsämtern

1. Die Präsidiumsämter enden mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Rücktritt, mit der Abberufung oder mit dem Tod des Amtsinhabers.
2. Der Rücktritt von einem Präsidiumsamt kann in der Delegiertenversammlung, in einer Präsidiumssitzung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen, nach § 26 BGB vertretungsberechtigtem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Präsidiums können Präsidiumsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet von ihrem Amt entbunden werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung sowie bei Gefährdung der Verbandsinteressen vor.
4. Eine Abberufungsentscheidung obliegt der Delegiertenversammlung.

5. Vor der Abberufungsentscheidung ist dem betroffenen Präsidiumsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Für die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. War das entbundene Präsidiumsmitglied vertretungsberechtigt nach § 26 BGB so hat die Delegiertenversammlung auf derselben Versammlung das unbesetzte Präsidiumsamt per einfachen Beschluss kommissarisch neu zu besetzen bzw. es wird eine außerordentliche Delegiertenversammlung mit der Wahl des § 26 BGB Vorstandes einberufen. Auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung findet sodann eine Ergänzungswahl für dieses Präsidiumsamt statt.

§ 16 Kassenprüfer und deren Rechte und Pflichten

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Gewählt werden können nur Delegierte, die nicht dem Präsidium angehören, mindestens 18 Jahre alt sind und entweder bei der Versammlung anwesend sind oder die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Delegiertenversammlung erklärt haben.
3. Steht für die jährliche Buch- und Kassenprüfung aufgrund des Ausscheidens oder bei anderweitiger Nichtverfügbarkeit eines gewählten Kassenprüfers nur ein Kassenprüfer zur Verfügung, hat das Präsidium mindestens ein anderes Mitglied eines Verbandsmitgliedes für die Kassenprüfung kommissarisch einzusetzen.
4. Kassenprüfer können unter den Voraussetzungen des § 15 Nr. 3 dieser Satzung von der Delegiertenversammlung abberufen werden.
5. Den Kassenprüfern obliegen die Prüfung aller Kassen und Konten sowie die Prüfung des Verbandsvermögens. Sie sind zur umfassenden Prüfung einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Eine Kassenprüfung kann im Ausnahmefall auch unterjährig für das laufende Geschäftsjahr erfolgen.
6. Der Prüfungsbericht ist der Delegiertenversammlung in schriftlicher Form vorzulegen und zu erläutern. Er hat Ort, Datum und Umfang der erfolgten Prüfung sowie eine Einschätzung zur Einhaltung der Satzung und der Verbandsordnungen zu enthalten.
7. Die Kassenprüfer schlagen der Delegiertenversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Präsidiums für den Prüfungszeitraum vor.

§ 17 Datenschutzrichtlinie

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des STBV werden unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Hierzu erlässt sich der STBV eine Datenschutzrichtlinie.

§ 18 Haftungsausschlussregelung

8. Haftung im Innenverhältnis

Der Verband, seine Organe sowie für den Verband tätige Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Soweit ein Schaden durch eine bestehende Versicherung gedeckt ist, tritt diese vorrangig ein. Die Anwendung von § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

9. Haftung der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder

Die nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder haften gegenüber dem Verband und seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall, dass sie eine über die Ehrenamtspauschale hinausgehende Vergütung erhalten, sofern dies in einem gesonderten Vertrag geregelt ist.

10. Haftung bei höherer Gewalt

Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Wildschäden, wetterbedingte Ausfälle oder vergleichbare unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse.

11. Freistellung bei Inanspruchnahme durch Dritte

Werden Organmitglieder oder für den Verband tätige Personen im Außenverhältnis von Dritten in Anspruch genommen, ohne dass ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so haben sie gegenüber dem Verband Anspruch auf Freistellung von diesen Ansprüchen sowie auf Ersatz der zur Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen (§ 31a Abs. 2 BGB).

§ 19 Auflösung des Verbandes und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen und nur zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und unter Hinweis auf den Antrag zur Auflösung einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung ist in der Einladung zu begründen.

2. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller zum Zeitpunkt der Einladung möglichen Delegierten des Verbandes anwesend sein. Stimmübertragungen sind in diesem Fall unzulässig.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
4. Bei Auflösung des Verbandes ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Präsident der Liquidator, es sei denn, die Delegiertenversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
5. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Bogensportverband 1959 e.V. (VR-Nr. 14460 Amtsgericht Dresden) oder dessen gemeinnützige Nachfolgeorganisation, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung errichtet am 02.11.2025 und mit Nachtrag vom xx.xx.xxxx ergänzt. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft.

Historie

Nr.	Inhalt	Beschlossen	In Kraft getreten
1	Neufassung	02.11.2025	
2	Nachtrag	XX.XX.XXXX	

Gründungsmitglied AAE Deutschland e.V

Gründungsmitglied Bogenclub Bellingen 1991 e.V.

Gründungsmitglied Bogensport Bördeland UG

Gründungsmitglied Bogensport Großzöberitz e.V.

Gründungsmitglied Bogensportclub Wolfen e.V.

Gründungsmitglied Behinderten- und Rehabilitations-Sportverein Salzwedel e.V.

Gründungsmitglied Kuhfelder Sportverein 1949 e.V.

Gründungsmitglied Polizeisportverein Magdeburg 1990 e.V.

Gründungsmitglied Sportverein Brunau 1906 e.V.

Gründungsmitglied Turn- und Sportverein „Einheit“ Dessau e.V.

Gründungsmitglied Verein für Breitensport Germania Halberstadt e.V.
